

SATZUNG "ROSBACHER PFADFINDER"

§ 01

1. Der Verein führt den Namen "Rosbacher Pfadfinder"
2. Er hat seinen Sitz in 61191 Rosbach v.d.H.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Friedberg einzutragen.

§ 02

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung von 1977, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Bildung und der Erziehung Jugendlicher nach den Grundsätzen der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:
 - a. Durchführung von Gruppenstunden
 - b. Beteiligung an oder Veranstaltungen von Wochenend- oder Sommerlagern, ob national oder international.

§ 03

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigentliche, wirtschaftliche Zwecke.

§ 04

1. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 05

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 06

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in der Jugendarbeit als Mitglied einer Gruppe oder als Mitarbeiter der Leitungsrunde tätig sind und aktiv die Bestrebungen des Vereines unterstützen.
3. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglied in einer Gruppe sind.
4. Fördernde Mitglieder sind alle Personen, ehemaligen Pfadfinder und Eltern, die als Freunde der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg oder der Jugendförderung die Vereinsbestrebungen in irgendeiner Form unterstützen.
5. Ehrenmitglieder siehe § 12.

§ 07

1. Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Antrag der Aufnahme in den Verein, ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
5. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fällig.
6. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

§ 08

1. Alle ordentlichen Mitglieder, Jugendmitglieder und fördernde Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, in der Regel durch Bankeinzug im Voraus.
2. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann die Zahlung der Beiträge stunden, diese aber nicht teilweise oder ganz erlassen.

§ 09

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod des Mitgliedes.
 - b. durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich wirksam erklärt werden kann. Die Erklärung muß spätestens am 30.09. des laufenden Kalenderjahres bei dem Vorstand eingegangen sein.
 - c. durch Streichung seitens des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn länger als ein Jahr finanzielle Verpflichtungen rückständig sind.
 - d. durch Ausschluß, siehe § 11 Absatz 2 - 6.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Der Vorstand kann über das Ruhen von Mitgliedschaften aus besonderen Gründen entscheiden.

§ 10

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereines nach Maßnahme der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines fördernden Mitgliedes.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzung des Vereines einzuhalten, die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
 - b. das Vereinsvermögen schonend und pfleglich zu behandeln.
 - c. durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen zu fördern.
 - d. die festgesetzten Beiträge innerhalb der beschlossenen Frist zu entrichten.

§ 11

1. Durch Beschluß des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind:
 - a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b. Nichtzahlung von Beiträgen.
 - c. schwerer Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereines.

2. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied oder seinem Vertreter Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied in geeigneter Form mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluß des Vorstandes, über den Ausschluß, steht dem Mitglied oder seinem Vertreter innerhalb eines Monats nach Zustellung das Recht der Berufung, die schriftlich innerhalb der Frist beim Vorstand eingehen muß, zu. Dann erfolgt eine erneute Entscheidung, diesmal durch die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 12

1. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 13

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Leitungsrunde
 - c. der Vorstand

§ 14

1. Zur Mitgliederversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - a. der Vorstand.
 - b. die Leitungsrunde.
 - c. die ordentlichen Mitglieder.
 - d. für jede Pfadfinder-, Jungpfadfinder- und Wölflingsgruppe je ein/e Delegierte/r der Eltern dieser Mitglieder.
2. Mit beratender Stimme gehören zur Mitgliederversammlung:
 - a. die fördernden Mitglieder.
 - b. die Fachreferenten.
 - c. bis zu zwei Vertreter des Bundesverbandes.
 - d. die Vertreter des Bezirksverbandes.
 - e. ein Vertreter des Diözesanverbandes.
 - f. ein Vertreter der betreffenden Leitung des BDKJ.
 - g. alle Mitglieder des Vereines, für die § 14 Abs. 1 nicht gilt.

3. Alle Mitglieder des Vereines haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Für Angelegenheiten die der Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personal- und Finanzfragen der Fall. In besonderen Fällen kann sie mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen:
 - a. wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung es beschließt
 - b. wenn 1/3 der Stimmberechtigten es unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
6. Die Einladung der Mitglieder muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
7. Anträge zur Tagesordnung sind nur schriftlich mit einer kurzen Begründung bis 6 Tage vor dem Termin einreichbar.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur:
 - a. wenn mindestens eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - b. wenn zwei oder mehrere Wahlvorschläge vorliegen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von folgenden zu unterschreiben:

 - a. vom Vorstand
 - b. vom Schriftführer
 - c. von zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie die Neuwahl des Vorstandes. Sie wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist bei allen grundsätzlich möglich. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge, sowie deren Fälligkeit fest. Sie ernennt Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes und entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern, Änderung der Satzung, und die Auflösung des Vereines. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig:

- a. wenn der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretene Vorsitzende
- b. mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder
- c. fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bleibt die Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Bei Beschlüssen ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 15

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem/einer Kuraten / Kuratin
 - d. dem/der Schriftführer / Schriftführerin
 - e. dem/der Kassenwart / Kassenwartin
2. Der Vorstand des Stammes St. Johannes Rosbach ist kraft Amtes Vorstand des Vereines.
Mitglieder des Stammesvorstandes sind:
 - die beiden Stammesvorsitzenden
 - der/die Stammeskurat/-in.
3. Nach Absprache der beiden Stammesvorsitzenden erfolgt die Festlegung, welcher der beiden Stammesvorsitzenden das Amt des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereines übernimmt.
4. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, und zwar jeder für sich, sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines berechtigt. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die stellv. Vorsitzende soll von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Berechtigung zur Bildung von Ausschüssen zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens, sowie die Berufung von Obmännern, sowie das Ruhen von Mitgliedschaften.

§ 16

1. Im Jahresbeitrag ist für ordentliche und Jugendmitglieder eine Versicherung enthalten.
 - a. Die Versicherungsbedingungen können auf Wunsch beim Vorstand eingesehen werden.
 - b. Ansonsten haftet der Verein den Mitgliedern und Dritten gegenüber nicht.

§ 17

1. Sämtliche Vorstandsarbeiten, sowie die Arbeit der Leitungsrunde sind ehrenamtliche Tätigkeiten. Die Inhaber der Ämter haben nur Anrecht auf Erstattung nachgewiesener Kosten, wie Fahrgeld, Schulungskosten, usw., die Ihnen aufgrund der Vereinstätigkeit entstanden sind. Es sind Originalquittungen beim Vorstand einzureichen, der über die Auszahlung zu entscheiden hat.

§ 18

1. Die Auflösung des Vereines oder Änderung des Vereinszweckes kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. Die Einberufung muß durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von einem Monat an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
3. Zur Auflösung oder Änderung des Vereinszwecks genügt eine 3/4 Mehrheit, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereines werden der/die Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt, deren Rechte und Pflichten sich nach §§ 47 ff. BGB richten.
5. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereines, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die DPSG Stamm St. Johannes Rosbach, falls dieser nicht mehr besteht, an den Magistrat der Stadt Rosbach, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur weiteren Ausübung der Jugendarbeit, sowie deren Förderung zu verwenden hat.
6. Der/die Vorsitzende hat die Auflösung des Vereines beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg abzumelden.

Die vorstehende, in der Jahreshauptversammlung vom 07. Mai 1992 beschlossene Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzende/r:

Jürgen Faumbach

Stellv. Vorsitzende/r:

Rita Rosetta

Schriftführer/in:

Rita Rosetta

Kassenwart/in:

Wolfgang Kuntz

Mitglied:

Susanne Krüger

Mitglied:

Ulrich Beck

Mitglied:

Harold Hoffmann

Rosbach, den 07. Mai 1992